

BG erstattet Anzeige gegen Hessen Mobil

Kahlschlag an Autobahn muss geahndet werden und sollte Konsequenzen haben

Die BÜRGER FÜR GELNHAUSEN (BG) haben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises eine Anzeige gegen Hessen Mobil erstattet wegen eines ungenehmigten Eingriffs in Natur und Landschaft.

Damit reagieren die BÜRGER FÜR GELNHAUSEN (BG) auf eine Stellungnahme von Hessen Mobil zu dem Kahlschlag an der Autobahn A 66.

In der Sendung „MEX – das Marktmagazin“ des Hessischen Rundfunks am 6.4.2016 hat der Sprecher von Hessen Mobil in einer arroganten nicht zu akzeptierenden Art behauptet, es seien nur Pflegemaßnahmen durchgeführt worden und kein Kahlschlag. Hessen Mobil habe alles richtig gemacht. Die Kritik am Kahlschlag sei ungerechtfertigt.

Die Sendung kann unter folgendem Link angesehen werden.

<http://www.hr-online.de/website/suche/home/mediaplayer.jsp?mkey=60072312&type=v&xtmc=mex&xtr=3>

Aufgrund dieser Stellungnahme von Hessen Mobil haben die BG die Anzeige erstattet.

Nach Ansicht der BG müssen die Kahlschlagaktionen streng geahndet und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Ausgleich für den angerichteten Schaden muss von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

Bei Hessen Mobil sollten die Kahlschlag-Aktionen nach Ansicht der BG personelle Konsequenzen haben. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht wir, die Steuerzahler, sondern die Verantwortlichen bei Hessen Mobil tragen finden die BG.

Die Anzeige der BG kann auf deren Homepage eingesehen unter www.buergerfuergelnhausen.de „Dokumente“ eingesehen werden.

Gelnhausen, 15.04.2016

Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreis
Dezernat 2, Amt 70
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum
63571 Gelnhausen

11.04.2016

Anzeige eines nicht genehmigten Eingriffs in Natur und Landschaft durch Hessen Mobil

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den Autobahn-Anschlußstellen Gelnhausen-West und Gelnhausen-Ost sowie an weiteren Anschlußstellen und im Verlauf der Autobahn A 66 wurden durch Hessen Mobil, einer oberen Verwaltungsbehörde des Landes Hessen, nicht genehmigte Kahlschlag-Aktionen durchgeführt, bei denen die Vegetation vollständig beseitigt wurde.

In § 14 BNatSchG Abs.1 werden Eingriffe in Natur und Landschaft wie folgt definiert:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Bei diesen Kahlschlag-Aktionen mit einer vollständigen Beseitigung der Vegetation handelt es sich somit eindeutig um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies ist nicht erfolgt, weil statt abschnittsweiser Pflegemaßnahme im Randbereich der Straßen eine vollständige Rodung erfolgte.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Wir erwarten, dass diese ungenehmigten Eingriffe in Natur und Landschaft verfolgt und streng geahndet werden. Ferner sollte geprüft werden, ob Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG verursacht wurden.

Wir erwarten ferner, dass Hessen Mobil veranlasst wird, kurzfristig Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollte berücksichtigt werden, dass die entstandenen kleinen Waldbiotope nicht nur naturschutzfachliche und ggf. artenschutzrechtliche Funktionen hatten. Die Vegetation diente u.a. auch als Maßnahme zur Lärminderung und Reduzierung von Staubimmissionen, als Sichtschutz, Blendschutz und landschaftsgestaltendes Element. Bei der Ahndung des Kahlschlages sollte auch berücksichtigt werden, dass die Anpflanzungen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch den Bau der Autobahn A 66 waren. Hierfür wurden u.a. landschaftspflegerische Begleitpläne und Pflanzpläne erstellt und genehmigt. Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden nun vollständig beseitigt.

Ferner bitten wir die ausführenden Firmen bekannt zu machen, um zu erreichen, dass diese Firmen zukünftig nicht mehr von öffentlichen Auftraggebern beauftragt werden.

Wir bitten Sie, uns über die gegen Hessen Mobil und die ausführenden Firmen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Baumann

Vorsitzende der

BÜRGER FÜR GELNHAUSEN (BG)